Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3306

30. 10. 79

Sachgebiet 640

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1980 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1980)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft einschließlich Berlins

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 3 Milliarden DM für die in den Wirtschaftsplänen genannten Förderungszwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu einem Drittel durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

vgl. Abschnitt B

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 660 05 — Er 26/79

Bonn, den 29. Oktober 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1980 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1980) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1980 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1980)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan — Teil I a des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1980 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

3 050 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei den Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1980 Kredite in Höhe von

1 100 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1980 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1977 bis 1979 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 bis zur Verausgabung außer bei der Deutschen Bundesbank auch anderweitig anlegen.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von fünf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 5

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 450 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen

und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 7

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 8

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1980 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

Zweiter Teil
ERP-Investitionshilfe

§ 9

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz, aufgestellte Wirtschaftsplan — Teil I b des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1980 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

15 200 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 10

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 26 000 000 Deutsche Mark zur Tilgung von im Jahr 1980 fällig werdenden Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht — Teil II des Gesamtplans —).

Dritter Teil
Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1981 weiter.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Begründung

Teil I a des Gesamtplans

Zu § 1

Bei dem festzustellenden Betrag von .... handelt es sich um die Summe der Einnahmen bzw. der Ausgaben.	3 050 000 000 DM

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	1 949 890 000 DM
Einnahmen aus Krediten ...	1 100 000 000 DM
Verwaltungseinnahmen	110 000 DM
	3 050 000 000 DM

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen .... (davon 491 500 000 DM — Kap. 2 — für Berlin)	2 609 500 000 DM
für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (davon 95 300 000 DM — Kap. 2 — für Berlin)	105 300 000 DM
für besondere Finanzierungsausgaben .... (davon 40 000 000 DM — Kap. 2 — für Berlin)	149 000 000 DM
für Schuldendienst	184 600 000 DM
für sächliche Ausgaben	1 600 000 DM
	3 050 000 000 DM

Zu § 2

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 3

Da die regulären Einnahmen (Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen) im Hinblick auf die Struktur der ERP-Förderungsprogramme nicht in dem gleichen Maße wachsen wie die Gesamtausgaben, kann die hierdurch entstehende Finanzierungslücke nur durch Kreditaufnahme gedeckt werden.

Durch die Absätze 1 und 2 soll der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt werden, Kredite in Höhe von 1 320 000 000 DM aufzunehmen (Bruttokreditaufnahme). Der in Absatz 1 genannte Betrag (Nettokreditaufnahme) ergibt sich nach § 15 der Bundeshaushaltsordnung (vgl. im übrigen Teil II — Finanzierungsübersicht — und Teil III — Kreditfinanzierungsplan —).

Bei dem Kreditrahmen nach Absatz 2 handelt es sich um die Kredite, die entsprechend der bisherigen Praxis zur Tilgung von im Planjahr fällig werdenden Krediten aufgenommen, also zur Umschuldung verwendet werden sollen.

Auf Grund von Absatz 3 werden die in den Vorjahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden sind, bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1981 verlängert. Die Verlängerung der noch nicht ausgenutzten Ermächtigungen, die sich zum 31. Dezember 1978 auf rd. 1,5 Mrd. DM beliefen, ist zur Finanzierung der auf Grund früherer ERP-Wirtschaftspläne noch zu leistenden, gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes übertragenen Ausgaben in Höhe von rd. 2,4 Mrd. DM erforderlich; hierbei handelt es sich im wesentlichen um bereits zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge. Die Ausgabereste ergeben sich aus den Besonderheiten der ERP-Förderung, vor allem aus der Tatsache, daß bei den meisten Darlehensprogrammen — im Rahmen des Bankenverfahrens — zwischen Zusage und Auszahlung ein mehr oder weniger großer, im voraus nicht genau abzuschätzender, zeitlicher Abstand liegt. Die Vorschrift des Absatzes 3 dient also dazu, die Kontinuität der ERP-Förderung zu sichern.

Absatz 4 gestattet aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, die im Kreditwege aufgenommenen Mittel nicht nur bei der Bundesbank, sondern auch bei anderen Stellen anzulegen.

Zu § 4

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 BHO), insbesondere der kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung zwischen bestimmten Zahlungsterminen einerseits und den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge andererseits.

Zu § 5

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hatte hierfür im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1979 (vgl. § 5) eine Grenze von 5 Mill. DM festgelegt. Diese Regelung soll auch für 1980 gelten.

Zu § 6

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1980 eine Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien. Der hier-

für vorgesehene Rahmen soll — wie im Vorjahr — 450 000 000 DM betragen.

Zu § 8

Die für das Eigenkapitalfinanzierungs-Programm Berlin vorgesehene Ausnahme von der Vorschrift des § 65 Abs. 7 BHO (Zustimmungserfordernis oder nachträgliche Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften bei Veräußerung von Beteiligungen) beruht auf der Eigenart dieses Programms, durch das in erster Linie eine zeitlich begrenzte Finanzierungshilfe gewährt, jedoch keine auf Dauer gerichtete unternehmerische Funktion übernommen werden soll.

Die Ausnahmevorschrift, die bereits Bestandteil der früheren ERP-Wirtschaftspläne war, erscheint auch im Hinblick auf die gebotene Elastizität des Verfahrens zweckmäßig.

Teil I b des Gesamtplans

Zu § 9

Die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe, die nach der gesetzlichen Regelung von 1967/1968 auf insgesamt 750 000 000 DM begrenzt war, ist abgeschlossen. Der Teil I b des Gesamtplans beschränkt sich daher auf die Abwicklung der gewährten Darlehen und des Schuldendienstes.

Bei dem festzustellenden Betrag von 15 200 000 DM handelt es sich in der Einnahme um das Zins- und Tilgungsaufkommen aus den gewährten Darlehen — das Tilgungsaufkommen wird in voller Höhe für die Schuldentilgung eingesetzt — sowie um die Zahlungen aus dem Bundeshaushalt (Erstattung der Zinsdifferenz zwischen den aufgenommenen und den gewährten Darlehen), in der Ausgabe um die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen.

Zu § 10

Die Vorschrift dient der Sicherung der Anschlußfinanzierung (Umschuldung bereits aufgenommener Kredite).

Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 11

Die Vorschrift ist hinsichtlich der Jahreszahl geändert worden.

Zu § 12

Berlin-Klausel.

Zu § 13

Inkrafttreten.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1980

Teil I a:	Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
Teil I b:	Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan

Anlage:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1978

Teil I a

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

Kapitel 1 (Ausgaben):	Bundesgebiet (ohne Berlin)
Kapitel 2 (Ausgaben):	Berlin
Kapitel 3 (Ausgaben):	Exportfinanzierung
Kapitel 4 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 5 (Einnahmen):	Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1980 1 000 DM	Betrag für 1979 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1978 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 1
Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1980	Jahr 1981	1982
			in Mio DM	
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	400	— 605 *)	—
862 03	Seehafenbetriebe	20	10 10 *)	— 10 *)
853 02	Investitionen von Gemeinden	—	— 20 *)	—
853 11	Abwasserreinigung	—	— 170 *)	— 25 *)
853 12	Abfallwirtschaft	—	— 10 *)	— 10 *)
862 11	Luftreinhaltung	15	— 20 *)	— 15 *)
681 01	Dankesspende	10	10	10
		445	855	70

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1980 enthalten.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1980 1 000 DM	Betrag für 1979 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1978 1 000 DM
1	2	3	4	5
862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen ... **Verpflichtungermächtigung ... 605 000 000 DM fällig im Jahr 1981**	1 697 000	1 370 000	1 018 261
862 03-731	Investitionen von Seehafenbetrieben ... **Verpflichtungsermächtigung ... 20 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1981 bis zu ... 10 000 000 DM** **Jahr 1982 bis zu ... 10 000 000 DM**	30 000	30 000	34 111
853 02-692	Investitionen von Gemeinden ... **Verpflichtungsermächtigung ... 20 000 000 DM fällig im Jahre 1981**	40 000	100 000	80 621

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen — entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätzen einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen" (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) — der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a)	Vorhaben in regionalen Fördergebieten	780 000 000 DM
b)	Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	840 000 000 DM
c)	betriebliche Ausbildungsstätten, richtungweisende Kooperationen	15 000 000 DM
d)	die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	10 000 000 DM
e)	die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung	25 000 000 DM
f)	Unternehmen der Vertriebenen	5 000 000 DM
g)	die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	15 000 000 DM
h)	die Binnenschiffahrt	3 000 000 DM
i)	Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	4 000 000 DM
		1 697 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

Von dem Ansatz sind 10 000 000 DM — davon je 5 000 000 DM Zonenrandgebiet und übrige Fördergebiete — für den unter f) genannten Personenkreis vorgesehen.

Zu b)

Gefördert werden

- — Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- — bis zur Höhe von 180 000 000 DM standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden.

Von dem Ansatz sind 20 000 000 DM für den unter Abschnitt f) genannten Personenkreis vorgesehen.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Außerdem können Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert werden, die richtungweisend für weitere Kooperationsvorhaben sein können.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Kleinen und mittleren Unternehmen soll die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung erleichtert werden. Die Darlehen dienen der Beschaffung von EDV-Anlagen und dem Erwerb von Anwendungsprogrammen als Erstausstattung.

Zu f)

Vorgesehen sind Darlehen zur Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Unternehmen der Vertriebenen, insbesondere der Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes und der Zuwanderer aus der DDR.

Zu g)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu h)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu i)

Die Darlehen sollen an Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie an Beteiligungsgarantiegemeinschaften zur Bildung oder Erhöhung von Haftungsfonds gewährt werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional- und Existenzgründungsprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 605 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1981 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern. 20 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 20 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1981 und 1982 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes einschließlich Modellanlagen für den Tourismus sowie Anlagen der Wasserversorgung.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 20 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1981 erforderlich.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1980 1 000 DM	Betrag für 1979 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1978 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01-029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
	Titelgruppe			
Titelgr. 01	Umweltschutz Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	(365 000)	(530 000)	(174 570)
853 11-330	Abwasserreinigung **Verpflichtungsermächtigung ... 195 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1981 bis zu ... 170 000 000 DM** **Jahr 1982 bis zu ... 25 000 000 DM**	305 000	415 000	132 114
853 12-330	Abfallwirtschaft **Verpflichtungsermächtigung ... 20 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1981 bis zu ... 10 000 000 DM** **Jahr 1982 bis zu ... 10 000 000 DM**	25 000	60 000	13 614
862 11-330	Luftreinhaltung **Verpflichtungsermächtigung ... 35 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1981 bis zu ... 20 000 000 DM** **Jahr 1982 bis zu ... 15 000 000 DM**	35 000	55 000	28 842
		2 142 000	2 040 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 000
Ausgaben für Investitionen	2 118 000
Besondere Finanzierungsausgaben	14 000
Gesamtausgaben	2 142 000

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) hat die Bundesregierung einer damals errichteten amerikanischen Stiftung („THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES — A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN") eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften (z. B. Großstadtprobleme, Umweltschutz, Bodennutzung, Arbeitswelt, Medien, Nord-Süd-Dialog) dienen sollen.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 195 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1981 und 1982 erforderlich.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 20 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1981 und 1982 erforderlich.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm der Luftreinhaltung soll weiterhin kontinuierlich fortgeführt werden. Es ist daher für die Jahre 1981 und 1982 eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 35 000 000 DM erforderlich.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1980 1 000 DM	Betrag für 1979 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1978 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppe

Titelgr. 01	ERP-Investitionsprogramm	(450 000)	(415 000)	(377 237)
862 11-691	Investitionsdarlehen an Unternehmen	450 000	415 000	376 937
	Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Deckung von Ausgaben bei Tit. 862 12. Die Ausgaben bei Tit. 862 11 und 862 04 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 861 01 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 861 01. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 21 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 30 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21. **Verpflichtungsermächtigung ... 85 000 000 DM** **davon fällig:** **im Jahr 1981 bis zu ... 50 000 000 DM** **im Jahr 1982 bis zu ... 35 000 000 DM**			
862 12 699	Betriebsmittelkredite an Unternehmen	—	—	300
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 geleistet werden.			
862 13 691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	—	—	—
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.			

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1980	Jahr 1981	1982
			in Mio DM	
862 11	Investitionskredite	70	30 50 *)	— 35 *)
685 01	Wirtschaftsnahe Forschung	2,8	1 1,8 *)	— 1 *)
831 21	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten	20	—	—
831 23	Konsolidierung bei Beteiligungen	90	50	50
		182,8	132,8	86

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1980 enthalten.

Zu Tit. 862 11

Die Berliner Wirtschaft hat nach wie vor einen erheblichen Bedarf an Investitionsdarlehen. Die veranschlagten Mittel sollen für

a) die Errichtung neuer Betriebe,

b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der Berliner Wirtschaft soll auch in den Jahren 1981 und 1982 fortgeführt werden. Damit bereits 1980 Projekte begonnen werden können, für die erst in den oben genannten Jahren Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 85 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1980 1 000 DM	Betrag für 1979 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1978 1 000 DM
1	2	3	4	5
861 01-692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse .... Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden.	40 000	40 000	66 944
862 04-691	Aufbaumaßnahmen .... Die Ausgaben bei Tit. 862 04 und Tit. 862 11 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.	5 000	5 000	9 582
652 01-699	Bevorratungsmaßnahmen	1 500	1 500	3 500
685 01-171	Wirtschaftsnahe Forschung .... **Verpflichtungsermächtigung .... 2 800 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1981 bis zu .... 1 800 000 DM** **Jahr 1982 bis zu .... 1 000 000 DM**	2 800	2 800	2 817
685 02-643	Ausstellungen und Messen	2 000	2 000	2 000
685 03-699	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	500	500	511

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 861 01

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner gewerbliche Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Zu Tit. 862 04

Die Darlehen sind zur anteiligen Finanzierung des Auf- und Neubaues von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller Bedeutung vorgesehen.

Zu Tit. 652 01

Das Land Berlin hatte 1962 ein zinsloses ERP-Darlehen in Höhe von 14 800 000 DM zur Teilfinanzierung des Klinikums der Freien Universität erhalten. Dabei handelte es sich um Mittel, die der Bevorratung Berlins zufließen sollten, hierfür aber noch nicht benötigt wurden. Das Darlehen zugunsten des Klinikums wurde daher unter der Bedingung gewährt, daß die Rückflüsse im Bedarfsfall für die Bevorratung Berlins zur Verfügung stehen. Dieser Fall ist inzwischen eingetreten. Demgemäß sind die bis 1979 aufgelaufenen Tilgungsraten der Darlehen für die Bevorratung eingesetzt worden. Die restlichen Tilgungsraten — 1980 bis 1983 jährlich ca. 1 500 000 DM — werden hierfür ebenfalls benötigt.

Zu Tit. 685 01

Die Mittel (Zuschüsse) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, Elektronik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige von wissenschaftlichen Institutionen in Berlin sind, über diese Institutionen zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1980 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1981 und 1982 weitere Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 02

Die veranschlagten Mittel sind für Ausstellungen und Messen vorgesehen.

Wie in den Vorjahren soll im Rahmen der Import-Ausstellung „Partner des Fortschritts" die deutsche Wirtschaft mit den Problemen der Entwicklungsländer vertraut gemacht werden. Gleichzeitig erhalten diese Länder Gelegenheit, ihre Erzeugnisse auszustellen und dadurch Geschäftsverbindungen mit der deutschen Wirtschaft anzuknüpfen.

Die „Internationale Börse des Tourismus/Internationale Boots- und Freizeitschau" hat sich zu einer bedeutenden Veranstaltung entwickelt, die unabhängig von der Ausstellung „Partner des Fortschritts" stattfindet.

Ferner führt Berlin seit 1969 zweimal jährlich die Modemesse „Interchic" durch.

Diese Ausstellungen werden anteilig aus Mitteln des Landeshaushalts Berlin und des ERP-Sondervermögens finanziert.

Die veranschlagten Mittel können auch für sonstige Ausstellungen und Messen in Berlin verwendet werden.

Zu Tit. 685 03

Nach einer mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 1968 getroffenen Vereinbarung hat das ERP-Sondervermögen jährlich 500 000 DM für Zwecke zur Verfügung zu stellen, die sowohl der Förderung der Berliner Wirtschaft als auch den Interessen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Hierunter fällt u. a. die finanzielle Unterstützung der amerikanischen Teilnahme an der Internationalen Grünen Woche.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1980 1 000 DM	Betrag für 1979 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1978 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Titelgruppe			
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(125 000)	(120 000)	(216 032)
831 21-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten .... Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 30 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden.	35 000	20 000	16 032
831 22-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen .... Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.	—	—	—
831 23-691	Konsolidierung bei Beteiligungen	90 000	100 000	200 000
	Gesamtausgaben	626 800	586 800	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	95 300
Ausgaben für Investitionen	491 500
Besondere Finanzierungsausgaben	40 000
Gesamtausgaben	626 800

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken. Dazu gehört auch der Erwerb von Beteiligungen, die mit den Konsolidierungsmaßnahmen gemäß Tit. 831 23 im Zusammenhang stehen; hierfür sind 20 000 000 DM auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1979 zugesagt.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02).

Zu Tit. 831 23

Die veranschlagten Mittel dienen dem Teil-Ausgleich von Verlusten eines Berliner Unternehmens, an dem das ERP-Sondervermögen auf Grund früherer, im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms geleisteter Hilfen mit 100 v. H. beteiligt ist. Die Bereitstellung der Mittel, die als Zuschuß für die Sanierung des Unternehmens vorgesehen sind, ist im Interesse des Unternehmens und des Landes Berlin, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen, erforderlich. Der Verlustausgleich ist die entscheidende Basis eines Konzepts, das die Konsolidierung des Unternehmens sicherstellen soll. Die Mittel sind auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen aus den Jahren 1978 und 1979 zugesagt.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1980 1 000 DM	Betrag für 1979 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1978 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	90 000	90 000	92 577
	Gesamtausgaben	90 000	90 000	
	Abschluß			
	Besondere Finanzierungsausgaben	90 000		

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Kap. 3

Auf dieses Kapitel findet die Präambel zu Kap. 1 Anwendung.

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr 1980	1981	1982	1983	1984
		in Mio DM				
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	90	90	90	90	90

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft, so daß für den hier in Betracht stehenden Exportfonds II jährlich Finanzierungsmittel in Höhe von 360 000 000 DM verfügbar sind.

Mit den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von jeweils 90 000 000 DM für die Jahre bis 1984 ist eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt.

Für denselben Verwendungszweck stehen als Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Diese ERP-Mittel sind in den früheren ERP-Wirtschaftsplänen bis einschließlich 1978 unter Kap. 6 veranschlagt worden; die Veranschlagung ist ab 1979 aus haushaltsmäßigen Gründen entfallen. Seit 1978 werden die ERP-Mittel des Exportfonds I auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Bundeswirtschaftsministerium in Raten zurückgezahlt; in gleicher Höhe führt die KW dem Fonds Eigenmittel zu. Die Rückzahlungen bzw. die Mittelzuführungen an den Fonds bemessen sich nach der Höhe der vertragsmäßigen Verzinsung der in der KW-Bilanz als „Rücklage aus Mitteln der ERP-Sondervermögens" und in der ERP-Bilanz (Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens als „Sondereinlage" unter dem Abschnitt „Sonstige Forderungen" ausgewiesenen Position C 3. Der Betrag, um den sich der ERP-Finanzierungsanteil am Exportfonds I im Jahr 1980 reduziert, wird voraussichtlich bei rd. 20 000 000 DM liegen; er ist in den bei Kap. 5 Tit. 182 01—691 (Tilgung von Darlehen) veranschlagten Einnahmen enthalten. Die Höhe der Exportfinanzierungshilfe insgesamt bleibt unverändert.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1980 1 000 DM	Betrag für 1979 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1978 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
526 01-680	Gerichts- und ähnliche Kosten	55	55	36
531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	500	500	123
532 01-680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	40	40	7
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	1 000	1 000	768
671 02-680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5	5	—
575 01-928	Verzinsung der Kredite	180 600	167 600	94 185
575 02-928	Kosten der Kreditaufnahme	4 000	4 000	—
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	21
	Gesamtausgaben	191 200	178 200	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 600
Schuldendienst	184 600
Besondere Finanzierungsausgaben	5 000
Gesamtausgaben	191 200

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört in erster Linie die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programm des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen erforderlich werden.

Zu Tit. 671 01

Hier sind die vom ERP-Sondervermögen zu erstattenden Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute veranschlagt, soweit sie nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen.

Zu Tit. 575 02

Die veranschlagten Mittel dienen zur Deckung der Disagiokosten für die gemäß §§ 3 und 4 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1979 aufzunehmenden Kredite.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBl. I S. 365),
2. § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (BGBl. I S. 517),
3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (BGBl. II S. 645) und
4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1979

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 856 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen. Ein Teilbetrag von 406 000 000 DM (aus den Ermächtigungen gemäß den vorstehenden Punkten 1, 2 und 3) ist durch Gewährleistungen voll belegt. Die Verpflichtungen aus diesen Ermächtigungen betrugen zum 31. Dezember 1978 82 069 944,66 DM.

Das restliche Gewährleistungsvolumen von 450 000 000 DM (aus der jeweiligen Ermächtigung gemäß Punkt 4), für das ein revolvierender Einsatz zugelassen ist, war am 31. Dezember 1978 mit Verpflichtungen im Betrag von 146 856 775,35 DM belegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens aus Gewährleistungen betrug somit am 31. Dezember 1978 228 926 720,01 DM.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verpflichtungen vorgesehen.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1980 1 000 DM	Betrag für 1979 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1978 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	161
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	110	110	298
119 99-680	Vermischte Einnahmen	—	—	120
121 01-853	Erträge aus Beteiligungen	1 530	1 650	1 530
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	1 000	1 000	703
133 01-691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung (ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)	—	—	594
133 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.	—	—	—
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	110	110	139
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	80	80	819
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	464 260	455 860	492 967
162 02-691	Einnahmen aus Disagio	—	—	1 820
162 03-872	Zinsen aus Wertpapieren und sonstige Zinsen	10 000	10 500	15 149
182 01-691	Tilgung von Darlehen (ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)	1 472 880	1 470 720	2 016 390
182 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.	—	—	—
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	1 100 000	952 000	256 980
	Gesamteinnahmen	3 050 000	2 895 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	110
Übrige Einnahmen	3 049 890
Gesamteinnahmen	3 050 000

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank mit 34 000 000 DM und an der Lastenausgleichsbank mit 3 000 000 DM beteiligt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	314 880 000 DM
b) von der Berliner Industriebank AG	51 170 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank	53 340 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	37 900 000 DM
e) von Sonstigen	6 970 000 DM
	464 260 000 DM

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	900 220 000 DM
b) durch die Berliner Industriebank AG	309 070 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank	166 170 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	79 200 000 DM
e) durch Sonstige	18 220 000 DM
	1 472 880 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 3 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1980 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Anlage I
zu Kap. 1 — Ausgaben —

Titel
862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen

Funktion		1980 DM	1979 DM	Ist-Ergebnis 1978 DM
634	Verarbeitende Industrie			117 478 980,11
635	Handwerk und Kleingewerbe			219 204 384,51
641	Handel			229 721 070,—
650	Fremdenverkehr			56 231 850,—
670	Sonstige Dienstleistungen			44 284 800,—
680	Sonstige Bereiche			57 496 875,—
	Zonenrandgebiet			
691	Betriebliche Investitionen			293 843 088,33
	Summe			1 018 261 047,95
	Ansatz	1 697 000 000	1 370 000 000	

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 DM	Ausgaben 1 000 DM	davon entfallen auf: sächliche Ausgaben 1 000 DM	Schuldendienst 1 000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke 1 000 DM	Investitionen 1 000 DM	besondere Finanzierungsausgaben 1 000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		2 142 000			10 000	2 118 000	14 000
2	Berlin		626 800			95 300	491 500	40 000
3	Exportfinanzierung		90 000					90 000
4	Sonstige Ausgaben		191 200	1 600	184 600			5 000
5	Einnahmen	3 050 000						
		3 050 000	3 050 000	1 600	184 600	105 300	2 609 500	149 000

Teil I b

Wirtschaftsplan

nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 17. Oktober 1967
in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 24. Juli 1968

Kap.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1980 1 000 DM	Betrag für 1979 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1978 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
191 01-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	—	—	5
119 99-680	Vermischte Einnahmen	—	—	—
153 01-692	Zinsen aus Darlehen und sonstige Zinsen	5 200	6 900	8 599
173 01-692	Tilgung von Darlehen	46 100	47 800	55 559
221 01-692	Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	10 000	12 000	11 927
325 01-928	Einnahmen aus Krediten Tilgungen von Krediten dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Tit. 173 01 geleistet werden.	— 46 100	— 47 800	— 55 433
	Gesamteinnahmen	15 200	18 900	
	Ausgaben			
539 99-680	Vermischte Ausgaben	—	—	—
575 01-928	Verzinsung der Kredite	15 200	18 900	20 532

Abschluß

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen	—
Übrige Einnahmen	15 200
Gesamteinnahmen	15 200

Ausgaben

Sächliche Ausgaben	—
Übrige Ausgaben	15 200
Gesamtausgaben	15 200

Investitionshilfe

Erläuterungen

6

Zu Tit. 153 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu leistenden Zinsverpflichtungen.

Zu Tit. 173 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu erbringenden Tilgungen.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinseinnahmen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet (vgl. Kap. 60 02 Tit. 625 01).

Zu Tit. 325 01

Da die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe abgeschlossen ist, kann auch die hierfür erforderliche Kreditfinanzierung entsprechend den Tilgungseingängen aus den gewährten Darlehen weiter abgebaut werden. Der veranschlagte Betrag verringert die bestehenden Kreditverpflichtungen (vgl. auch Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I a Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens		Teil I b Investitionshilfe des ERP-Sondervermögens	
	Betrag für 1980	1979	1980	1979
	in Tausend DM			
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	3 050 000	2 895 000	15 200	18 900
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)	1 950 000	1 943 000	61 300	66 700
3. Saldo	1 100 000	952 000	./. 46 100	./. 47 800
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1 320 000	1 202 000	26 000	48 200
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA-Anleihe)	220 000	250 000	72 100	96 000
Saldo	1 100 000	952 000	./. 46 100	./. 47 800
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—	—	—
6. Finanzierungssaldo	1 100 000	952 000	./. 46 100	./. 47 800

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I a Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens		Teil I b Investitionshilfe des ERP-Sondervermögens	
	Betrag für 1980	Betrag für 1979	Betrag für 1980	Betrag für 1979
	in Tausend DM			
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1 langfristig	900 000	850 000	—	—
1.2 kurzfristig	420 000	352 000	26 000	48 200
Summe 1.	1 320 000	1 202 000	26 000	48 200
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)				
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	155 000		45 000	55 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	65 000	250 000	27 100	41 000
Summe 2.	220 000	250 000	72 100	96 000
3. Saldo aus 1. und 2.				
im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	1 100 000	952 000	./. 46 100	./. 47 800

Leerseite

Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1978

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1978

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1978 DM	Stand am 31. 12. 1977 DM
A. **Bankguthaben**	57 730 692,72	64 059 787,02
B. **Darlehensforderungen**	11 252 466 313,23	11 243 361 864,81
C. **Sonstige Forderungen**		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	150 280 157,03	164 901 553,39
2. Tilgungsforderungen	484 165 822,18	492 635 318,99
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Sondereinlage —	315 819 281,93	293 949 443,37
4. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Zwischenzeitliche Anlagen —	107 569 481,90	195 038 258,60
5. Verschiedene Banken — Zwischenzeitliche Anlage —	—,—	35 000 000,—
6. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Exportfonds I —	437 569 553,78	413 768 167,69
7. Verschiedene	30 488 065,89	33 361 686,27
D. **Beteiligungen**		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau*)	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Lastenausgleichsbank*)	3 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG*)	34 000 000,—	34 000 000,—
4. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und und Entwicklung (Weltbank)*)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Finanz-Corporation (IFC)*)	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	183 845 200,—	179 134 600,—
E. **Liegenschaften**	1,—	1,—
F. **Wertpapiere**	80 000 000,—	100 000 000,—
	13 342 252 674,66	13 457 528 786,14

*) Nominalbetrag

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1978 DM	Stand am 31. 12. 1977 DM
A. **Vermögensbestand**	11 824 206 332,06	11 798 305 324,77
B. **Darlehensverpflichtungen**	1 347 848 761,87	1 659 162 411,71
C. **Zinsverpflichtungen**	197 580,73	61 049,66
D. **Verpflichtungen aus der Konsolidierung bei Beteiligungen**	170 000 000,—	—,—
	13 342 252 674,66	13 457 528 786,14

Verpflichtungen aus Gewährleistungen 228 926 720,01

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1978

Darlehen	
— Bundesgebiet (ohne Berlin)	1 162 612,89 DM
— Berlin	1 820 092,78 DM
Zinsen	
— Bundesgebiet (ohne Berlin)	9 490,85 DM
— Berlin	—,— DM
Beteiligungen	
— EKF-Beteiligungen Berlin	10 727 229,05 DM
— Dividenden aus EKF-Beteiligungen	308 642,86 DM
	14 028 068,43 DM

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Teil I a Kapitel 1 Titel 853 02

In Titel 853 02 „Investitionen von Gemeinden" ist in Spalte 3 die Zahl „40 000" durch die Zahl „60 000" zu ersetzen.

Begründung

Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine Umstrukturierung des ERP-Gemeindeprogramms (Förderung von Umweltschutzinvestitionen künftig nur noch im Rahmen des Umweltschutzprogramms) vorgenommen werden soll, erscheint durch die drastische Reduzierung des Bewilligungsrahmens die bisherige erfolgreiche Förderung in den Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gefährdet. Eine Anhebung des Bewilligungsrahmens um mindestens 20 Mill. DM wird daher für notwendig erachtet.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die veranschlagten Mittel für „Investitionen von Gemeinden" im Entwurf des ERP-Wirtschaftsplans 1980 von 60 Mill. DM (40 Mill. DM bar und 20 Mill. DM Verpflichtungsermächtigung) ausreichen werden, den zu erwartenden Bedarf zu decken.

Aus diesem Titelansatz sollen vom Jahr 1980 an — wie bis 1976 — nur noch Vorhaben zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes in Schwerpunktorten finanziert werden. Der hierfür im Entwurf vorgesehene Bewilligungsrahmen entspricht dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf der letzten Jahre, einschließlich 1979.

Die z. Z. auch aus diesem Titel zu finanzierenden Umweltschutzanlagen sollen künftig wieder allein aus den speziellen Titeln „Abwasserreinigung" und „Abfallwirtschaft" gefördert werden. Das Zusagevolumen dieser beiden Titel (Kap. 1, Titel 853 11 und 853 12) ist unter Berücksichtigung von Verpflichtungsermächtigungen gegenüber dem laufenden Jahr um 95 Mill. DM erhöht worden. Bei der Auswahl der Vorhaben können die beteiligten Landesstellen den Schwerpunktorten der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" Priorität einräumen. Für „Investitionen von Gemeinden" (Ansatz 1979 = 100 Mill. DM) steht somit in 1980 neben dem auf 60 Mill. DM reduzierten Betrag für Wohn- und Freizeitwert zusätzlich der Aufstokkungsbetrag bei den Umweltschutzansätzen von 95 Mill. DM zur Verfügung. Damit ergibt sich in 1980 ein um 55 Mill. DM erhöhter Bewilligungsrahmen.

In den vorhergehenden Jahren waren für Gemeindeinvestitionen zwar jährlich 180 Mill. DM veranschlagt; dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der gesamte Ansatz des Jahres 1978 mangels Nachfrage auf andere Maßnahmen (gewerbliche Unternehmen in regionalen Fördergebieten) übertragen worden ist.

Sollte sich im Verlauf des Jahres 1980 zeigen, daß der Anteil für Vorhaben des Wohn- und Freizeitwertes entgegen der bisherigen Nachfrage die veranschlagten Mittel übersteigt, ist die Bundesregierung bereit zu prüfen, ob für das Jahr 1981 eine Anhebung des Bewilligungsrahmens möglich ist.

Aus den vorgenannten Gründen hält die Bundesregierung an dem bisherigen ERP-Planentwurf für 1980 fest.